



Ambulante Leistungserbringer der
ÜEV/Leitungen der THFD Jugend

Nachrichtlich

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in
Berlin/Landesbeauftragte für Menschen mit
Behinderung/AG MmB

ausschließlich per Mail

**Informationsschreiben Vertragskommission Eingliederungsförderung (VK EGF) Nr. 2/
2023/Ausführungen zu fallspezifischen Leistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass möchte ich Ihnen nähere Ausführungen zu den fallspezifischen Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die fallspezifischen Leistungen zur Unterstützung (FLU) und die weiteren notwendigen fallspezifischen Leistungen (FLN) geben.

Die FLU und die FLN sind das Ergebnis der gemeinsamen Abstimmung der Leistungserbringung zwischen dem Teilhabeplanenden und dem Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person bzw. dem/den Personensorgeberechtigten in der Ziel- und Leistungsplanung (ZLP).

Ich weise darauf hin, dass eine pauschale Vereinbarung der FLN-Stunden ohne Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls nicht zulässig ist.

Grundsätzlich sollte der Anteil der FLU wesentlich höher sein als die FLN.

In der Umsetzung haben die Leistungserbringer bei den Abrechnungen die Möglichkeit - sofern das in der ZLP vereinbarte Gesamtstundenkontingent

nicht überschritten wird – auf die Entwicklung des jeweiligen Leistungsfalles einzugehen und das Verhältnis von FLU und FLN angemessen variabel zu handhaben.

Bei einem deutlich abweichenden Verhältnis (10 % von vereinbarter FLU und FLN) muss der Teilhabefachdienst Jugend zeitnah informiert werden.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Teilhabefachdienst auf dessen Nachfrage im Rahmen der Abrechnung die Schlüssigkeit nachzuweisen und Abweichungen zu begründen und zu erläutern. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Abrechnungen ggf. anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Hilke

Vorsitzender der Vertragskommission (VK EGF)